

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung)-AbfWS- vom 21.01.1997, zuletzt geändert am 06. Dezember 2016

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13, 14 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlingen am **20.10.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen und die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) und Kühlgeräte (§ 14 Abs. 1) werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Anzahl und Größe der Behälter zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23 Abs. 1) erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

In der Jahresgebühr für Restmüll sind die Sonderabfuhrer enthalten.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Restmüllbehältergebühren

60 l	104,00 €
120 l	170,00 €
240 l	263,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	105,00 €
120 l	181,00 €
240 l	302,00 €

(3) Werden zusätzliche Abfallbehälter und Biotonnen zur Entleerung bereitgestellt, ist folgende Gebühr zu entrichten:

Zusätzliches Behältervolumen**Restmüllbehältergebühren**

60 l	104,00 €
120 l	170,00 €
240 l	263,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	105,00 €
120 l	181,00 €
240 l	302,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Jahresgebühr und als Behältergebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt bei:

Gewerbeabfälle**Restmüllbehältergebühren**

60 l	104,00 €
120 l	170,00 €
240 l	263,00 €

Biomüllbehältergebühren

60 l	105,00 €
120 l	181,00 €
240 l	302,00 €

(5) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 8,00 €.

(6) 1. Wird auf Antrag die Behältergröße verändert, entsteht für jede Änderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 €, die vom Antragsteller zu tragen ist.

2. Schließen sich auf Antrag Haushalte zu Müllgemeinschaften (nur auf einem Wohngrundstück zulässig) zusammen, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 € pro Jahr erhoben, der vom Antragsteller zu tragen ist.

(7) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach Abs. 2 - 5 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten

Der Zuschlag für das Einsammeln und Befördern der Abfälle beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	35,00 €
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges	70,00 €

(8) Für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegen über der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlingen, den 21.10.2020

Manfred Jüppner
Bürgermeister

Beglaubigung:

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung der Gemeinde Mühlingen über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 43 vom 23.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Mühlingen, den 06.11.2020

Jüppner
Bürgermeister

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Satzungsanzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 06.11.2020

Mühlingen, den 06.11.2020

Jüppner
Bürgermeister